

BVGer D-6710/2009 vom 13. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6710_2009

FR: TAF D-6710/2009 du 13 mars 2012

IT: TAF D-6710/2009 del 13 marzo 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht ein-gereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Es ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeeingabe ausschliesslich gegen die von der Vorinstanz verfügte Wegweisung beziehungsweise deren Vollzug richtet. Somit ist die Verfügung des BFM vom 30. September 2009 in Rechtskraft erwachsen, soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft betrifft.

E. 3.2

Soweit mit der Beschwerde beantragt wird, die Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung (und insofern die Wegweisung als solche) sei aufzuheben, ist ferner festzustellen, dass die Wegweisung nur aufgehoben werden kann, wenn ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Mangels entsprechender Begründung in der Beschwerdeschrift ist das Rechtsbegehren daher als sinngemäss auf den Vollzugspunkt beschränkt zu erachten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet damit

in materieller Hinsicht lediglich die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen oder an Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E. 4

Im Hinblick auf die Prüfung allfälliger Wegweisungshindernisse stellt sich vorliegend die Frage, ob der diesbezüglich relevante Sachverhalt durch das Bundesamt in rechtsgenügender Weise erhoben worden ist.

E. 4.1

Im Verwaltungsverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asylverfahren ausserdem Art. 6 AsylG). Mithin ist die zuständige Behörde verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. zur Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes allgemein etwa Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2010, S. 375 f.; Patrick Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 12, N 15 ff.). Dieser Grundsatz wird allerdings durch die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 13 VwVG) sowie im Asylverfahren durch die besondere Mitwirkungspflicht einer asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG) begleitet (s. zum Verhältnis zwischen Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht im Asylverfahren EMARK 1993 Nr. 7 E. 3d, 1995 Nr. 23 E. 5a, 2003 Nr. 13 E. 4c). Für die asylsuchende Person bringt dies insbesondere mit sich, dass sie der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylgewährung oder für den Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung relevant sein könnten.

E. 4.2

In Bezug auf Somalia, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen besitzen will, ist in allgemeiner Hinsicht Folgendes festzuhalten: Aufgrund der chaotischen Lage und der andauernden Gewaltsituation in Zentral- und Süd-Somalia ist ein Wegweisungsvollzug in diese Gebiete nach aktueller Praxis als generell unzumutbar zu erachten. Demgegenüber kann - unter gewissen Bedingungen - ein Vollzug der Wegweisung nach Somaliland und Puntland erfolgen. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Person enge Verbindungen zur Region hat, sich dort eine Existenzgrundlage aufbauen kann oder mit wirkungsvoller Unterstützung eines Familienclans rechnen darf (vgl. zuletzt etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4926/2008 vom 6. Juni 2011 E. 4.3.2, unter Bezugnahme auf EMARK 2006 Nr. 2 E. 7; zur allgemeinen Lage in Somalia Peter K. Meyer/Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Aktuelle Entwicklungen, 4. August 2010; U.S. Department of State, Somalia. Country Report on Human Rights Practices 2010, April 2011).

E. 4.3

Es erweist sich somit nicht nur von entscheidender Bedeutung, ob der Beschwerdeführer somalischer Herkunft ist, sondern auch - sofern dies als gesichert gelten kann - aus welcher Region des Landes er tatsächlich stammt.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer selbst macht in Bezug auf die konkrete örtliche Herkunft innerhalb Somalias geltend, er stamme aus E. _____ in der Region Lower Shabelle (somalisch:

Shabeellaha Hoose) und habe dort von seinem sechsten Lebensjahr an ohne Unterbruch bis zu seiner Ausreise gelebt. Diese Region gehört zu Zentral- und Südsomalia, womit ein entsprechender Vollzug der Wegweisung von vornherein unzumutbar wäre.

E. 4.4.2

Das BFM kam demgegenüber in der angefochtenen Verfügung zur Einschätzung, die Identität und die Herkunft des Beschwerdeführers stünden nicht fest. Insbesondere sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer aus E. _____ stamme, habe er doch im Rahmen der durchgeführten Anhörungen auf entsprechende Fragen hin keinerlei ortsspezifische Kenntnisse über seinen angeblichen letzten Wohnort belegen können. Es sei dem Bundesamt nicht möglich, sich ohne Kenntnis der tatsächlichen persönlichen Situation des Beschwerdeführers - nachdem dieser versucht habe, die schweizerischen Behörden über seine tatsächliche Herkunft zu täuschen und insofern seine Mitwirkungspflicht verletzt habe - zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Weiter befand das BFM - ohne entsprechende Begründung -, der Beschwerdeführer könnte ebenso aus Nordsomalia oder "aus einem anderen Land" stammen.

E. 4.4.3

Auf Beschwerdeebene hält der Beschwerdeführer daran fest, er stamme aus E. _____, und versucht dies durch die Einreichung dreier somalischer Dokumente zu beweisen. Das BFM hat diesbezüglich im Rahmen der beiden Vernehmlassungen im Wesentlichen den Standpunkt vertreten, den eingereichten Dokumenten komme keine Beweistauglichkeit zu, da sie Fälschungsmerkmale aufwiesen und in Somalia ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten.

E. 4.4.4

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe seit seinem sechsten Lebensjahr und bis wenige Tage vor seiner Ausreise in E. _____ in der Region Lower Shabelle gelebt, ist festzustellen, dass das BFM zutreffenderweise dafürgehalten hat, der Beschwerdeführer habe nicht die erforderlichen Ortskenntnisse. Tatsächlich vermochte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörungen keinerlei konkrete Auskünfte über seinen angeblichen letzten Wohnort und die umliegende Region zu geben. Seine diesbezüglichen Erklärungsversuche, er habe keine entsprechenden Kenntnisse, weil er kaum je aus seinem Heimatdorf herausgekommen sei, können in keiner Weise überzeugen, vermochte der Beschwerdeführer doch nicht einmal konkret anzugeben, wie die nächstgelegenen grösseren Nachbarorte heissen, wie die Landschaft um E. _____ beschaffen ist oder auf welchem Weg man von dort nach Marka, die Hauptstadt der Region Lower Shabelle, gelangt. Es ist offensichtlich, dass zumal von einem Lehrer in einer Koranschule, der rund fünfzehn Jahre in der angegebenen Region gelebt haben will, derartige Kenntnisse zwingend zu erwarten sind. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die eingereichten Beweismittel offensichtlich nicht geeignet sind, den geltend gemachten Sachverhalt zu beweisen. Ungeachtet der Frage der Echtheit der eingereichten Dokumente (Kopien eines somalischen Identitätsdokuments betreffend den Beschwerdeführer, einer somalischen Geburtsurkunde in Bezug auf den Beschwerdeführer sowie einer somalischen Identitätskarte der Mutter des Beschwerdeführers) ist festzustellen, dass daraus lediglich hervorgeht, der Geburtsort des Beschwerdeführers sei E. _____. Indessen ist den Dokumenten keinerlei Angabe über den Wohnsitz des Beschwerdeführers im Zeitraum vor seiner Ausreise aus Somalia zu entnehmen.

E. 4.4.5

Nach dem soeben Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht, wie von ihm behauptet, zwischen seinem sechsten Lebensjahr und seiner Ausreise in E. _____ in der Region Lower Shabelle gelebt hat.

E. 4.5

Über diese Feststellung hinaus erscheint die tatsächliche Herkunft des Beschwerdeführers aber völlig offen. Zur Argumentation der Vorinstanz ist festzuhalten, dass weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen noch aufgrund irgendwelcher sonstiger Hinweise konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, der Genannte stamme tatsächlich aus Nordsomalia beziehungsweise Somaliland oder Puntland. Weiter ist festzuhalten, dass selbst dann, wenn konkrete Hinweise auf eine Herkunft aus den letztgenannten Regionen bestehen würden, das Vorliegen individueller Faktoren seitens des Beschwerdeführers zu prüfen wäre, die gemäss geltender Rechtsprechung für die Bejahung der Zumutbarkeit des Vollzugs nach Nordsomalia vorausgesetzt werden, so das Bestehen enger Verbindungen der betroffenen Person zur Region, die konkrete Möglichkeit der eigenen Existenzsicherung oder zumindest das Vorhandensein wirkungsvoller Unterstützung durch den Familienclan (vgl. zuvor, E. 4.2). Im Übrigen ist das Vorgehen als offensichtlich unzulässig zu bezeichnen, mangels anderweitiger konkreter Hinweise auf eine Herkunft des Beschwerdeführers aus einer Landesregion zu schliessen, in welche ein Vollzug der Wegweisung (möglicherweise) zumutbar wäre.

E. 4.6

Das BFM hat sich im vorinstanzlichen Verfahren darauf beschränkt, den Beschwerdeführer zweimal (im Rahmen einer summarischen sowie einer eingehenden Anhörung) zu befragen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat es sich ausschliesslich zur Beweistauglichkeit der auf dieser Verfahrensebene eingereichten Beweismittel geäussert. Angesichts der angeführten erheblichen Zweifel an der tatsächlichen Herkunft des Beschwerdeführers sowie in Anbetracht der entscheidungswesentlichen Bedeutung solcher Erkenntnisse im vorliegenden Fall ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesamt keine entsprechenden weiteren Abklärungen durchgeführt hat. Insbesondere ist davon auszugehen, dass möglicherweise aus einer sogenannten LINGUA-Analyse, mit welcher die landeskundlich-kulturellen und sprachlichen Kenntnisse sowie die entsprechende Sozialisierung analysiert werden, spezifischere Schlüsse zur Herkunft des Beschwerdeführers resultieren würden.

E. 4.7

Somit ist festzustellen, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht vollständig und rechtsgenügend abgeklärt worden ist. Das BFM ist daher aufzufordern, die entsprechenden Massnahmen durchzuführen. Sollte sich dabei die vom Bundesamt vermutete Herkunft des Beschwerdeführers aus Nordsomalia beziehungsweise Somaliland oder Puntland bestätigen, so wären ausserdem die praxisgemäss vorausgesetzten Kriterien eines allfälligen entsprechenden Vollzugs der Wegweisung zu prüfen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, soweit die Frage des Wegweisungsvollzugs betreffend. Des Weiteren ist die Sache bezüglich des Punkts des Wegweisungsvollzugs zur

erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 400.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.